

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang China - Kultur und Kommunikation (Kernfach)**

Vom 16. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 27/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang China - Kultur und Kommunikation (Kernfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs *China - Kultur und Kommunikation* folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Zum Masterstudiengang an der Universität Trier kann zugelassen werden, wer eine Bachelor-Prüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss in der gleichen Fachrichtung nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Der chinawissenschaftliche Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 90 CP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Bachelor-Prüfungen anderer Fachrichtungen können anerkannt werden, wenn die Absolventen ausreichende sprachliche Kompetenzen im modernen Chinesisch nachweisen. Der Nachweis erfolgt über die HSK-Sprachprüfung (*Hanyu Shuiping Kaoshi*). Der erforderliche Mindestgrad ist „Grad 4“. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren chinawissenschaftlicher Anteil unter 90 CP liegt (z.B. 60 CP-Nebenfach).
3. Die Mindestnote des Bachelor-Abschlusses ist „gut“ (2,3).

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* wird als Kernfach angeboten.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 53 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang *China - Kultur und Kommunikation* steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Modulprüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, die zwischen 15 und 20 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung vertan und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9

Masterarbeit

Für eine mindestens mit der Note „*ausreichend*“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt. Die Arbeit kann in Absprache mit den Prüfern in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§

10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder *Betreuer* der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer *Veröffentlichung* im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Bachelor-Prüfungen nicht-chinawissenschaftlicher Fachrichtungen können anerkannt werden, wenn die Absolventen ausreichende sprachliche Kompetenzen im modernen Chinesisch nachweisen. Der Nachweis erfolgt über die HSK-Sprachprüfung (*Hanyu Shuiping Kaoshi*). Der erforderliche Mindestgrad ist „Grad 4“. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren chinawissenschaftlicher Anteil unter 90 CP liegt (z.B. 60 CP-Nebenfach).

Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master:

Zum Masterstudiengang an der Universität Trier kann zugelassen werden, wer eine Bachelor-Prüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss in der gleichen Fachrichtung nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Der chinawissenschaftliche Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 90 CP. Die Mindestnote des Bachelor-Abschlusses ist „gut“ (2,3).

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 49 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 45 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Chinesisch für Fortgeschrittene I	1 Semester	12 LP	Zweistündige Klausur und 15-minütige mündliche Prüfung
Chinesisch für Fortgeschrittene II	1 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Klassisches Chinesisch I	1 Semester	8 LP	Zweistündige Klausur
Klassisches Chinesisch II	1 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Geistige Auseinandersetzung und Gesellschaftswandel im China des 20. und 21. Jahrhunderts	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Moderne chinesische Sprachwissenschaft	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Interkulturelle Kommunikation	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Zentrale Aspekte der chinesischen Geistesgeschichte	1 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit
Konfuzianismus gestern und heute	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit

Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sinologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine